

5. Ist es mit Art. 13 DS-GVO vereinbar, wenn Fluggäste durch die Luftfahrtunternehmen auf ihrer Webseite lediglich auf das nationale Umsetzungsgesetz (hier: Gesetz über die Verarbeitung von Fluggastdaten zur Umsetzung der Richtlinie [EU] 2016/681 vom 6. Juni 2017, BGBl. I S. 1484) hingewiesen werden?

- ⁽¹⁾ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (ABl. 2016, L 119 S. 132).
- ⁽²⁾ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. 2016, L 119 S. 1).
- ⁽³⁾ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. 2016, L 119 S. 89).

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 7. Mai 2020 — C.E. Roeper GmbH gegen Hauptzollamt Hamburg

(Rechtssache C-216/20)

(2020/C 279/40)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: C.E. Roeper GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Hamburg

Vorlagefragen

1. Sind die Erläuterungen zur Unterposition 1521 9099 ⁽¹⁾ der Kombinierten Nomenklatur ⁽²⁾ anwendbar, soweit darin das Wort „geschmolzen“ verwendet wird?
2. Falls die erste Vorlagefrage verneint werden sollte: Ist der Begriff „roh“ im Sinne der Unterposition 1521 9091 der Kombinierten Nomenklatur so auszulegen, dass Bienenwachs, das im Ausfuhrland eingeschmolzen worden ist und von dem anlässlich des Einschmelzens Fremdkörper mechanisch abgeschieden wurden, wobei noch Fremdkörper im Bienenwachs verbleiben, in diese Unterposition einzureihen ist?

⁽¹⁾ Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Union (ABl. 2019, C 119, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 1987, L 256, S. 1.), i.d. Fassung geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1776 der Kommission vom 9. Oktober 2019 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 2019, L 280, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Friedensgerichts Lanciano (Italien), eingereicht am 28. Mai 2020 — XX/OO

(Rechtssache C-220/20)

(2020/C 279/41)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Friedensgericht Lanciano

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: XX

Beklagter: OO

Streithelferin: WW

Vorlagefrage

Stehen die Art. 2, Art. 4 Abs. 3, Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 EUV, Art. 67 Abs. 1 und 4 und Art. 81 und 82 AEUV in Verbindung mit den Art. 1, 6, 20, 21, 31, 34, 45 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nationalen Regelungen wie den Art. 42, 83 und 87 des Gesetzesdekrets Nr. 18 vom 17. März 2020, der Entscheidung des Ministerrats vom 31. Januar 2020, mit der der nationale medizinische Ausnahmezustand für sechs Monate bis zum 31. Juli 2020 ausgerufen wurde, den Art. 14 und 263 des Gesetzesdekrets Nr. 34 vom 19. Mai 2020, mit denen der nationale Ausnahmezustand aufgrund der Covid-19 und der Stillstand der Zivil- und Strafjustiz und der Verwaltungstätigkeit der italienischen Gerichte bis zum 31. Januar 2021 verlängert wurden, — alle Vorschriften verbunden gelesen — entgegen, weil damit die Unabhängigkeit des vorlegenden Gerichts und der Grundsatz des fairen Verfahrens sowie die damit verbundenen Rechte auf Menschenwürde, auf Freiheit und Sicherheit, auf Gleichheit vor dem Gesetz, auf Nichtdiskriminierung, auf gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen, auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit, auf Freizügigkeit und Aufenthalt verletzt werden?

**Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (Deutschland) eingereicht am
27. Mai 2020 — OC gegen Bundesrepublik Deutschland**

(Rechtssache C-222/20)

(2020/C 279/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgericht Wiesbaden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: OC

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Vorlagefragen:

1. Sind Art. 21 und Art. 67 Abs. 2 AEUV so auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die unter Anwendung der Öffnungsklausel des Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/681⁽¹⁾ (im Folgenden als PNR-Richtlinie bezeichnet) auch bei Flügen innerhalb der Europäischen Union vorsieht, dass Luftfahrtunternehmen umfangreiche Datensätze hinsichtlich ausnahmslos aller Fluggäste an die in den jeweiligen Mitgliedstaaten eingerichteten PNR-Zentralstellen übermitteln und diese dort — von der Buchung einer Flugreise abgesehen — anlasslos gespeichert und für den Abgleich mit Datenbanken und Mustern verwendet und anschließend gespeichert werden müssen (hier: § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Verarbeitung von Fluggastdaten zur Umsetzung der Richtlinie 2016/681 vom 6. Juni 2017 [BGBl. I S. 1484], welches durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2017 [BGBl. I S. 1484] geändert worden ist; im Folgenden FlugDaG)?
2. Folgt aus den Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dass die nationalen Umsetzungsregelungen (hier: § 4 Abs. 1 FlugDaG) zu Art. 3 Nr. 9 in Verbindung mit Anhang II der PNR-Richtlinie die national einschlägigen Strafnormen abschließend und dezidiert aufzuzählen haben, auf die sich die in der PNR-Richtlinie bezeichneten strafbaren Handlungen beziehen?